



Ausbildungs- und Prüfungsordnung

ITIVV - Institut für tiergestützte Interventionen auf
verhaltenstherapeutischer und verhaltensmedizinischer Basis

LEDERBOGEN UND
JUNGNITSCH GBR
KREUZSTRASSE 15
94374 SCHWARZACH



Ausbildungs- und Prüfungsordnung

„FACHKRAFT FÜR TIERGESTÜTZTE THERAPIE UND PÄDAGOGIK“

§ 1

ZWECK DER AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Das ITIVV erstellt folgende, für die Teilnehmer an der ESAAT- zertifizierten Ausbildung, verbindliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die in dieser festgelegten Bedingungen schaffen für die TN Rechtssicherheit bezüglich der anzubietenden und abzuleistenden Studieninhalte sowie der Prüfungsbedingungen zur Erlangung des zertifizierten Abschlusses „*Fachkraft für Tiergestützte Therapie und Pädagogik*“. Die Reakkreditierung für den Kurs 2020-2022 wird bei ESAAT rechtzeitig beantragt.

§ 2

WEITERBILDUNGSZIEL

Die „*Fachkraft für Tiergestützte Therapie*“ soll in einem eigenen Berufsfeld auf der Grundlage fachkompetenter Einbindung aus ihrer medizinischen, pädagogischen oder sozialen Grundqualifikation aus einer abgeschlossenen akademischen oder praktischen Berufsausbildung bzw. adäquater langjähriger Erfahrung durch den Einsatz eines Tieres den Menschen mit seinen Beeinträchtigungen, in seinem Bedürfnis nach Linderung und Kompensation seiner Beschwerden, Autonomie und Weiterentwicklung sowie personaler und sozialer Integration, unterstützen.

Sie soll in der Lage sein Maßnahmen anhand unterschiedlichster Konzepte und Ansätze sowie Zielformulierungen für unterschiedliche Zielgruppen zu planen und diese zielorientiert durchzuführen. Im Sinne einer wissenschaftlich fundierten Praxis wird die Fachkraft befähigt, ihre Tätigkeit empirisch zu validieren und verpflichtet sich, dies durchzuführen.

§ 3

QUALIFIKATIONSVORAUSSETZUNGEN

Die Bewerber müssen ein aussagekräftiges Anschreiben und einen detaillierten Lebenslauf einreichen. Die Bewerbungen werden nach Eingang auf die Erfüllung der Qualifikationen geprüft. Die Ausbildungsverträge werden im Anschluss an die Überprüfung durch ITIVV in zweifacher Ausfertigung verschickt.

Die BewerberInnen müssen über folgende alternativen Voraussetzungen verfügen:

- a. ein abgeschlossenes Studium in einem pädagogischen, sozialen, medizinischen, biologischen oder psychologischen Bereich.
- b. eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten sozialen Beruf, soweit dieser in Deutschland noch keine notwendige akademische Ausbildung beinhaltet (z.B. Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Heilerziehungspflege usw.).



- (1) Maximal ein Ausbildungsplatz bei zwölf und zwei Ausbildungsplätze bei 20 TN können an Personen mit anderweitigen Qualifikationen für das zukünftige Berufsfeld vergeben werden. Sie müssen über große praktische Erfahrung in einem der zukünftigen Tätigkeitsbereiche verfügen. Von diesen Personen werden Kenntnisse über den Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. -störungen, geistigen, körperlichen und sprachlichen Behinderungen sowie langjährige Erfahrung mit Tieren vorausgesetzt. Dies muss durch einen detaillierten Lebenslauf beschrieben sein. Aus diesem muss ersichtlich werden, welche praktischen Erfahrungen mit Tieren der Bewerber in seinem Werdegang nachweisen kann. Ob die Voraussetzungen gegeben sind stellt der Prüfungsausschuss abschließend in einem mündlichen Aufnahmegespräch fest.

§ 4

AUFBAU DER AUSBILDUNG, REGELAUSBILDUNGSZEIT

Die Ausbildung ist modular aufgebaut und umfasst theoretische und praktische Anteile. Umfang und ECTS – Bewertung ist verbindlich im Modulhandbuch geregelt.

- (2) Die theoretischen Anteile sind innerhalb von zwölf Wochenenden im Zeitraum von 18 Monaten einzubringen. Es besteht Teilnahmepflicht zu mindestens 80 % der Präsenzzeit.
- (3) Weitere praktische Anteile werden in einem externen Praktikum erbracht.
- (4) Als reguläre Dauer der Fortbildung sind 18 Monate festgelegt. Nach dem letzten Präsenzwochenende erfolgt eine schriftliche Abschlussprüfung von 120 Minuten Dauer über den Gesamtbereich der theoretischen Ausbildungsinhalte. Nach Ablauf der 18 Monate ist die schriftliche Abschlussarbeit vorzulegen und zu verteidigen. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, gilt dies als Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Zertifikatserteilung. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich und in § 8 geregelt.
- (5) Die Ausbildungseinheiten und die Ausbildungsinhalte sind verbindlich in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 5

PRAKTISCHE AUSBILDUNGSZEITEN

- (1) Nach Abschluss des fünften theoretischen Moduls findet ein Orientierungspraktikum statt (Praktikumsprojekt). Dieses wird durch Veranstaltungen im Rahmen der theoretischen Angebote ergänzt. Das Praktikumsprojekt stellt eine Prüfungsleistung dar.
- (2) Innerhalb der Ausbildung findet ein externes Praktikum statt. Dieses wird durch Veranstaltungen im Rahmen der theoretischen Angebote ergänzt. Das Praktikum stellt eine Prüfungsleistung dar. Praktikumsstellen müssen durch ITIVV anerkannt sein und werden in den Ausbildungsjahrgängen zur Auswahl veröffentlicht.

§ 6

MODUL,- STUNDEN- UND PRÜFUNGSÜBERSICHT

- (1) Für die erbrachten Fortbildungsleistungen werden Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.



- (2) Die Pflichtmodule sind in der Modulübersicht festgelegt.
- (3) Pflichtmodule sind für alle Teilnehmer der Fortbildung verbindlich. Die in der Modulübersicht festgelegten Präsenzzeiten sind als Voraussetzung der Zertifikatserteilung zu mindestens 80 % zu erfüllen.
- (4) Es sind externe Prüfungen, die durch dazu berechnigte PüferInnen abgenommen werden, (Erste-Hilfe-Kurs; § 11 Tierschutzgesetz;) zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (5) Für Modul 1, Modul 2, Modul 3 und Modul 4 wird eine schriftliche Lernzielkontrolle (Dauer 45 Minuten) durchgeführt. Im Modul 5 besteht die Lernzielkontrolle in einer praktischen Prüfung. Die Prüfungsleistung im Modul 6 besteht in einer Kleingruppenpräsentation der theoretischen Projekte im Plenum (90 Minuten). Die Prüfungsleistung im Modul 7 besteht in einer Einzelpräsentation des Praktikums (pro Teilnehmer 45 Minuten). Die Absolvierung und das Bestehen all dieser Prüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (6) Die Abschlussprüfung ist in Form einer schriftlichen Prüfung (120 Minuten) zu absolvieren. Sie umfasst die Inhalte der Module 1 bis 4 und theoretische Inhalte des Moduls 5.
- (7) Es ist eine empirische wissenschaftliche Abschlussarbeit zu fertigen. Teil der Abschlussarbeit ist deren Präsentation und Verteidigung.

§ 7

CURRICULUM

- (1) Das ITIVV erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der TN einen Fortbildungsplan. Aus diesem sind die Themen der Einzelstunden sowie die Dozierenden ersichtlich. Die Veranstaltungstermine werden je Ausbildungsjahrgang neu festgelegt und in einem Curriculum (Seminarplan) den TN zugänglich gemacht. Die im Seminarplan ausgewiesenen Veranstaltungstermine stellen keinen Rechtsanspruch dar. Sie können aufgrund vom ITIVV nicht zu verantwortender Ereignisse kurzfristig verändert werden. Die auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Credits sind in der Modulübersicht dargestellt.
- (2) Der Veranstaltungsumfang bezüglich Präsenzzeit; E-Learningzeit und Workload hinsichtlich einzelner Themenbereiche in den Modulen ist verbindlich in der Modulübersicht geregelt.
- (3) Die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls können auf unterschiedliche Wochenenden verteilt werden. Die Teilnahme wird in Teilnehmerlisten dokumentiert, die Grundlage für die Vergabe der für das Modul ausgewiesenen ECTS - Punkte sind. Die Dokumentation der Teilnahme erfolgt durch Unterschrift der Dozierenden für jeden Teilnehmer. Eine von der für einen Themenbereich vorgesehenen Stundenzahl abweichende Teilnahmedauer von KandidatInnen ist von den Dozierenden zu dokumentieren.
- (4) Die konkreten Lehrinhalte zu den Modulveranstaltungen werden zu jedem Fortbildungsjahrgang von den Dozierenden, gegebenenfalls in Absprache mit den FortbildungsteilnehmerInnen und der Leitung von ITIVV, festgelegt. Sie werden als schriftliche Veranstaltungsbeschreibung den TN jeweils vor den Modulveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Sie müssen den wissenschaftlichen Standards der Themengebiete im Modul genügen. Dies wird durch den wissenschaftlichen Beirat sichergestellt.



- (5) Für jede Veranstaltung sind für jeden Fortbildungsjahrgang von den Dozierenden Unterrichtsmaterialien zu fertigen, den TN auszuhändigen und beim ITIVV zu hinterlegen. Diese Materialien sind für jeden Ausbildungsjahrgang zu aktualisieren und zu dokumentieren.

§ 8

PRÜFUNGSKOMMISSION

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus der Leitung des ITIVV. Auf Antrag einer (eines) Ausbildungsteilnehmerin/Ausbildungsteilnehmers kann ein Mitglied aus dem Team der Dozierenden oder der PraktikumsleiterInnen bei Feststellung der Praktikumsleistung und/oder der wissenschaftlichen Abschlussarbeit stimmberechtigt hinzugezogen werden.
- (2) Die Prüfungskommission ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die Anerkennung für die Aufnahme in die Fortbildung „*Fachkraft für Tiergestützte Therapie*“.
- (3) Die Prüfungskommission kann Leistungsinhalte von vorgehenden Ausbildungen auf die Ausbildung zur „*Fachkraft für Tiergestützte Therapie*“ anerkennen.
- (4) Anerkannt werden ausschließlich auf Beschluss der Prüfungskommission folgende Leistungen
 - a. Erster- Hilfe-Kurs: Bei einem nicht länger als einem Jahr zurückliegendem zertifiziertem Kurs ist dieser anzuerkennen. Anerkannt wird diese Leistung prinzipiell bei Fortbildungsteilnehmern aus dem Bereich der Pflegeberufe sowie bei Teilnehmern mit einem ärztlichen Staatsexamen.
 - b. Auf Antrag können mit Abschlussprüfung belegte Leistungen aus vorhergehenden Fortbildungen im Bereich Tiergestützter Therapie anerkannt werden. Dies gilt ausschließlich für Fortbildungen die ESAAT oder ISAAT zertifiziert sind. Diese Leistungen werden mit den analogen Creditpoints anerkannt.
- (5) Insbesondere werden Teilmodule aus dem Curriculum des ITIVV anerkannt, die als Einzelmodule belegt und mit einer Teilprüfung abgeschlossen wurden. Diese werden mit analogen Creditpoints anerkannt. Anerkannte Teilmodule reduzieren die Teilnahmegebühr um die Kosten der jeweils absolvierten Einzelmodule.
- (6) Spezifische Leistungen aus anderen Europäischen oder Außereuropäischen Ländern sind auf Antrag durch die Prüfungskommission zu prüfen. Die Prüfungskommission entscheidet bindend über die jeweilige Anerkennung.
- (7) Eine Reduzierung der Teilnahmegebühr ist außer in dem Fall des Absatzes (5) mit Anerkennung von Leistungen nicht verbunden. Es entfallen lediglich die speziellen Prüfungsgebühren.

§ 9

PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Prüfungsleistungen werden als praktische Prüfungen, Präsentationen, schriftliche Berichte, schriftliche Prüfungen, schriftliche Abschlussarbeit; Verteidigungskolloquium der Abschlussarbeit erbracht. Anzahl und Art der Prüfungen sind in § 6 geregelt.



- (2) Externe PrüferInnen führen ihre Prüfung unabhängig durch und bewerten diese unabhängig. Die Ergebnisse externer Prüfungen werden durch die Prüfungskommission dokumentiert und sind prinzipiell anzuerkennen.
- (3) Bewertung der Lernzielkontrollen
 - a. Die schriftlichen Lernzielkontrollen der Module 1, 2, 3 und 4 sind bestanden, wenn mindestens 75 % der Punkte erreicht werden. Sie werden als bestanden oder nicht bestanden beurteilt.
 - b. Die praktische Prüfung nach Modul 5 sowie die Kleingruppenpräsentation nach Modul 6 werden als mit oder ohne Erfolg beurteilt.
 - c. Das Praktikum und die Praktikumspräsentation (Modul 7) werden von der Institutsleitung ebenfalls mit oder ohne Erfolg bewertet.
- (4) Die Abschlussprüfung dauert 120 Minuten und ist als schriftliche Prüfung abzulegen. Sie umfasst alle Inhalte der Ausbildung.

Die Bewertung ist wie folgt:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend. Für die Bewertung als „ausreichend“ müssen 60 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Es wird folgender Notenschlüssel zu Grunde gelegt:

97 - 100 %	sehr gut
90 - 96 %	gut
75 - 89 %	befriedigend
60 - 74 %	ausreichend

- (5) Der Notenschlüssel wird durch die Prüfungskommission beschlossen und für jeden Ausbildungsjahrgang veröffentlicht.
- (6) Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann diese im Zeitraum von drei Monaten wiederholt werden. Ein zweimaliges Nichtbestehen führt zum Nichtbestehen der gesamten Ausbildung. Es wird kein Zertifikat erteilt.
- (7) Die schriftliche Abschlussarbeit wird vom betreuenden Dozierenden und einem Dozierenden nach Wahl der/des Ausbildungsteilnehmerin/Ausbildungsteilnehmers bewertet. Präsentation und Verteidigung werden durch zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Dozierenden bewertet. Die Bewertung wird folgendermaßen gewichtet: Die Präsentation zählt einfach, die schriftliche Ausarbeitung zählt doppelt. Benotet wird nach folgendem Schema: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0. Die Gesamtnote wird aus der Teilergebnisse gebildet.
- (8) Eine Abschlussarbeit kann auch extern durchgeführt, betreut werden. Die Betreuerin/der Betreuer muss dazu auf Antrag durch ITIVV anerkannt werden. Bei der Verteidigung muss die/der Betreuerin/Betreuer anwesend sein und diese mit einer Dozentin/einem Dozenten von ITIVV bewerten.
- (9) Die Gesamtnote der Fachausbildung setzt sich wie folgt zusammen:
Note der schriftlichen Prüfung, einfache Gewichtung, Note der Abschlussarbeit, doppelte Gewichtung. Die Gesamtnote wird aus den Teilergebnissen gebildet.



(10) Der Gesamtbewertung der Fachausbildung wird folgender Notenschlüssel zu Grunde gelegt:

- 1,0 - 1,7: sehr gut
- 1,8 - 2,7: gut
- 2,8 - 3,7: befriedigend
- 3,8 - 4,5: ausreichend

§ 10

ZWECK DER PRÜFUNG, ZERTIFIKAT

Durch die Prüfung soll die Auszubildende/der Auszubildende nachweisen, dass er durch die Ausbildung zur „*Fachkraft für Tiergestützte Therapie und Pädagogik*“ über seine berufliche Qualifikation hinausgehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Tiergestützten Interventionen erworben hat und sie in seiner eigenen Arbeit einsetzen kann.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ein qualifiziertes Zertifikat zur „*Fachkraft für Tiergestützte Therapie und Pädagogik*“ verliehen.